

Nachbarrecht in Schleswig-Holstein

Grenzabstände für Anpflanzungen

Welche Grenzabstände sind bei der Pflanzung von Bäumen und Sträuchern einzuhalten?

Maßgebend sind die §§ 37 ff. Nachbarrechtsgesetz Schleswig-Holstein vom 24.1.1971 (GVBl. S. 54).

Wann ist mit Bäumen, Sträuchern und Hecken kein Grenzabstand einzuhalten?

Mit Bäumen, Sträucher und Hecken, die nicht höher als 1,20 m sind, braucht kein Grenzabstand eingehalten zu werden. Vgl. § 37 Abs. 1 Nachbarrechtsgesetz Schleswig-Holstein.

Welcher Grenzabstand ist mit Bäumen, Sträuchern und Hecken über 1,20 m Höhe einzuhalten?

Bei Anpflanzungen von über 1,20 m Höhe muss mit jedem Teil ein Grenzabstand eingehalten werden, der mindestens einem Drittel seiner Höhe über dem Erdboden entspricht. Vgl. § 37 Abs. 1 Nachbarrechtsgesetz Schleswig-Holstein. Die Spitze eines 6 m hohen Baums muss einen Grenzabstand von 2 m einhalten; ein Zweig in Höhe von 0,90 m darf nicht näher als 0,30 m an die Grenze heranwachsen

Wie wird der nach dem Gesetz maßgebliche Grenzabstand gemessen?

Der Grenzabstand wird waagrecht und rechtwinklig zur Grenze gemessen. Vgl. § 37 Abs. 1 Nachbarrechtsgesetz Schleswig-Holstein.

Was kann der Eigentümer des Nachbargrundstücks tun, wenn der vorgeschriebene Grenzabstand nicht eingehalten wird?

Der Eigentümer des Nachbargrundstücks kann verlangen, dass die Anpflanzung auf die zulässige Höhe oder den zulässigen Abstand zurückgeschnitten wird, wenn der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte sie nicht beseitigen will.

Darf der Eigentümer im Wege der **Selbsthilfe** die Anpflanzung beseitigen, wenn der gesetzlich maßgebliche Grenzabstand nicht eingehalten worden ist?

Nein. Allerdings kann der Eigentümer eines Grundstücks Wurzeln eines Baumes oder eines Strauches, die von einem Nachbargrundstück eingedrungen sind, abschneiden und behalten. Das gleiche gilt von herübertagenden Zweigen, wenn der Eigentümer dem Besitzer des Nachbargrundstücks eine angemessene Frist zur Beseitigung bestimmt hat und die Beseitigung nicht innerhalb der Frist erfolgt. Dieses Recht steht dem Eigentümer allerdings nicht zu, wenn die Wurzeln oder die Zweige die Benutzung

des Grundstücks nicht beeinträchtigen. Vgl. § 910 BGB.

Wann ist der Anspruch auf Zurückschneiden von Anpflanzungen, die die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestabstände nicht einhalten, ausgeschlossen?

Der Anspruch auf Zurückschneiden von Anpflanzungen ist ausgeschlossen, wenn die Anpflanzungen über die gesetzlich zulässige Höhe oder den gesetzlich zulässigen Abstand hinausgewachsen sind und nicht bis zum Ablauf des zweiten darauf folgenden Kalenderjahres Klage auf Zurückschneiden erhoben worden ist. Vgl. § 40 Abs. 1 Nachbarrechtsgesetz Schleswig-Holstein.

Nachbarrecht Allgemein nach BGB

Überhängende Zweige

Was kann der **beeinträchtigte** Eigentümer tun, wenn vom Nachbargrundstück Zweige eines Baumes oder eines Strauchs überhängen?

Der beeinträchtigte Eigentümer kann Zweige eines Baumes oder eines Strauches, die vom Nachbargrundstück auf sein Grundstück herübereagen, abschneiden und behalten. Insoweit steht dem beeinträchtigten Eigentümer das Recht zur Selbsthilfe zu. Vgl. § 910 Abs. 1 Satz 2 BGB.

Wann darf der beeinträchtigte Eigentümer vom Nachbargrundstück herübereagende Zweige eines Baumes oder eines Strauches beseitigen?

Voraussetzung für die Selbsthilfe ist, dass der Nachbar durch die herübereagenden Zweige in der Benutzung seines Grundstücks **beeinträchtigt** wird. Vgl. § 910 Abs. 2 BGB.

Stellt das bloße Vorhandensein von herübereagenden Zweigen eines Baumes oder eines Strauches eine Beeinträchtigung dar?

Nein.

Wann ist die Beseitigung von herübereagenden Zweigen durch den beeinträchtigten Eigentümer nicht zulässig?

Dem Eigentümer steht das Selbsthilferecht nicht zu, wenn die herübereagenden Zweige die Benutzung seines Grundstücks nicht beeinträchtigen. Vgl. § 910 Abs. 2 BGB.

Kann allein das Herabfallen von Blättern und Früchten von herübereagenden Zweigen eine Beeinträchtigung des Nachbargrundstücks darstellen?

Nein.

Kann **Laubfall** in größerer Menge auf das Dach eines Nachbargebäudes eine Beeinträchtigung des Nachbargrundstücks darstellen?

Ja, wenn dadurch häufig Reinigungsarbeiten erforderlich werden.

Kann **Lichtentzug** durch überhängende Zweige eine Beeinträchtigung der Nutzung des Nachbargrundstücks darstellen?

Unter Umständen kann eine Beeinträchtigung gegeben sein. Wenn allerdings nach Beseitigung der herübertragenden Zweige durch die stehendenbleibenden Bäume in gleicher Weise Licht entzogen würde, liegt keine Beeinträchtigung vor.